

WINKLER & SANDRINI

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili*
Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Oskar Malfertheiner Massimo Moser
Michael Schieder Martina Malfertheiner
Andrea Tinti Iwan Gasser
Stefano Seppi Carla Kaufmann
Rechtsanwalt - avvocato
Chiara Pezzi
Mitarbeiter - Collaboratori
Karoline de Monte Thomas Sandrini
Mariatheresia Obkircher Julia Maria Graf

Rundschreiben

Nummer:014 **vom:** 04.02.2026

Autor: Andrea Tinti

An alle unsere Kunden

Haushaltsgesetz 2026

Zusammenfassung:

Das Rundschreiben erläutert einige der wichtigsten steuerlichen Neuerungen, die mit dem Finanzgesetz 2026 eingeführt wurden.

Nachfolgend fassen wir die wichtigsten steuerlichen Neuerungen des Finanzgesetzes 2026 zusammen. Das Gesetz¹ besteht aus einem Artikel und 908 Absätzen.

Inhaltsverzeichnis

1 Neue Einkommenssteuersätze (IRPEF)	2
2 Reduzierung der Steuerabzüge für natürliche Personen mit Einkommen über 200.000 €	2
3 Besteuerung von Arbeitnehmern für Vertragsverlängerungen, Leistungsprämien und Dividenden	2
4 Besteuerung von Essengutscheinen	2
5 Einkommenssteuer in der Landwirtschaft	3
6 Kurzzeitvermietungen	3
7 Begünstigungen für Beschäftigte im Tourismus-, Gastgewerbe- und Wellnessbereich	3
8 Steuerabsetzbeträge für Bauarbeiten	3
9 Im Ausland erzielte Einkünfte von neuen Ansässigen	4
10 Einkommen als Angestellter und Pauschalsystem	4
11 Ersatzsteuer auf Kryptowährungen	4
12 Begünstigte Zuweisung von Vermögenswerten an Gesellschafter	4
13 Privatisierung von Liegenschaften der Einzelunternehmen	5
14 Aufteilung der Veräußerungsgewinne aus Sachanlagen und Beteiligungen	5
15 Freistellung von Rücklagen unter Steueraussetzung	6
16 Dividenden und Veräußerungsgewinne die von Unternehmen erzielt werden	6
17 Abfindung von Steuerzahlkarten	7
18 Abfindung von Steuern der Regionen und örtlichen Körperschaften	8
19 Quellensteuer zwischen Unternehmen: ab 2028	8
20 Bemessungsgrundlage für die MwSt. bei Tauschgeschäften	8
21 Quellensteuer auf Provisionen an Reisebüros	8
22 Aufwertung der Beteiligungen – Erhöhung der Ersatzsteuer	8
23 Abzugsfähigkeit von Sozialbeiträgen an Zusatzrentenfonds	8
24 Hyperabschreibung von Investitionsgütern	9
25 Bargeld im Tourismus und Einzelhandel	9

¹Gesetz Nr. 199/2025, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42/L vom 30.12.2025, Nr. 305

26 Steuergutschrift für Investitionen in Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	10
27 Zahlung von Honoraren durch die öffentliche Verwaltung	10

1 Neue Einkommenssteuersätze (IRPEF)

Ab 2026 sinkt der IRPEF-Satz für die Einkommensklasse von 28.001 € bis 50.000 € von 35 % auf 33 %.²

Für das Jahr 2026 gelten folgende Einkommensklassen und -sätze:³

- bis zu 28.000 € 23 %
- über 28.000 Euro bis zu 50.000 Euro 33 %
- über 50.000 € 43 %

2 Reduzierung der Steuerabzüge für natürliche Personen mit Einkommen über 200.000 €

Für Steuerpflichtige mit einem Gesamteinkommen über 200.000 €⁴ wird ab 2026 der zustehende Steuerabzug um einen Betrag in Höhe von 440 € für folgende Abzüge reduziert:⁵

- 19 %, ausgenommen ärztliche Leistungen/medizinische Kosten;⁶
- Spenden an politische Parteien;⁷
- Versicherungsprämien für das Risiko von Katastrophenereignissen.⁸

3 Besteuerung von Arbeitnehmern für Vertragsverlängerungen, Leistungsprämien und Dividenden

Für die an Angestellte des Privatsektors gezahlten Beträge wurden verschiedene Steuererleichterungsbestimmungen eingeführt.⁹ Diese betreffen:

- a) **Vertragsverlängerungen:** Ersatzsteuer von 5% auf Gehaltserhöhungen, die im Jahr 2026 an Arbeitnehmer gezahlt werden, deren Einkommen aus unselbstständiger Arbeit im Jahr 2025 33.000 € nicht übersteigt und, die in den Jahren 2024 bis 2026 unterzeichnet wurden;
- b) **Leistungsprämien:** Für die Jahre 2026 und 2027 kann auf Leistungsprämien oder Gewinnbeteiligungen eine Ersatzsteuer in Höhe von 1% bezahlt werden.¹⁰ Die jährliche Höchstgrenze für den zulässigen Betrag wird von 3.000 € auf 5.000 € angehoben.
- c) Für Zulagen, Vergütungen für Nacharbeit, Urlaub, wöchentliche Ruhezeiten, Schichtzulagen und andere schichtbezogene Vergütungen gemäß dem nationalen Tarifvertrag gilt für das Jahr 2026 eine Ersatzsteuer von 15%. Diese gilt nur:
 1. bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von 1.500 €
 2. für den privaten Sektor, mit Ausnahme von Tourismus-, Gastgewerbe- und Kurbetrieben,
 3. für Personen mit einem Gehalt von höchstens 40.000 € im Jahr 2025
 Der Arbeitnehmer kann auf diese Option schriftlich verzichten. In diesem Fall gelten die normalen Einkommensteuern.
- d) **Dividenden:** Die 50%ige Befreiung von der Einkommenssteuer für Dividenden aus Aktien, die an Arbeitnehmer gezahlt werden und die anstelle von Leistungsprämien im Rahmen von betrieblichen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen gewährt werden, wird bis zu einem Betrag von 1.500 € pro Jahr auch für 2026 verlängert¹¹.

4 Besteuerung von Essensgutscheinen

Ab 2026 wird der Wert der elektronischen Essensgutscheine von 8 € auf 10 € erhöht. Diese sind

²Gesetz 199/2025 Abs. 3

³Art. 11 Abs. 1 DPR 917/1986

⁴Gesetz 199/2025 Abs. 4

⁵neuer Abs. 5-bis des Artikels 16-ter DPR 917/1986

⁶Art. 15 Abs. 1 Buchstabe c) DPR 917/1986

⁷Art. 11 DL 149/2013

⁸Art. 119 Abs. 4 DL 34/2020

⁹Gesetz 199/2025 Abs 7 bis 13

¹⁰Art. 1, Abs. 182, Gesetz 208/2015

¹¹Art. 6 Abs. 1, dritter Satz, Gesetz 76/2025

von der Einkommenssteuer und von Sozialbeiträgen befreit.¹²
Die Grenze für Essensgutscheine in Papierform bleibt unverändert bei 4 €.

5 Einkommenssteuer in der Landwirtschaft

Die gestaffelten IRPEF-Steuerbefreiungen für Grund- und Besitzertrag, die von Landwirten und berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmern (IAP), die im landwirtschaftlichen Sozialversicherungssystem eingeschrieben sind, erklärt werden,¹³ wurden bis 2026 verlängert.¹⁴ Es handelt sich dabei um die Steuererleichterung, die ursprünglich mit dem Haushaltsgesetz 2017 eingeführt¹⁵ und seitdem mehrmals bis 2025 verlängert wurden.

Die Steuerbefreiungen für Grund- und Besitzertrag betragen einheitlich:

- 100 % bis zu 10.000 € (vollständige Steuerbefreiung)
- 50 %, über 10.000 €, bis zu 15.000 €

Oberhalb der Schwelle von 15.000 Euro fließt das Einkommen zur Gänze in die Steuergrundlage ein.

Landwirtschaftliche Personengesellschaften, GmbHs und Genossenschaften, auch wenn sie als berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmen (IAP) eingestuft sind und für die Besteuerung auf Katasterbasis optiert habe, können diese Erleichterung nicht anwenden.

6 Kurzzeitvermietungen

Ab 2026¹⁶ gilt die Regelung zur Kurzzeitvermietung für maximal zwei Wohnungen¹⁷ pro Steuerzeitraum. Ab der dritten vermieteten Immobilie wird von einer gewerblichen Tätigkeit ausgangen.

Kurzzeitvermietungen mehrerer Immobilien können weiterhin mit folgender Ersatzsteuer¹⁸ besteuert werden:

- 21% für die erste Immobilieneinheit;
- 26% für Immobilien ab der zweiten

Der Steuerzahler hat die Möglichkeit, in der Steuererklärung anzugeben, welche Immobilie als erste berücksichtigt werden soll.

7 Begünstigungen für Beschäftigte im Tourismus-, Gastgewerbe- und Wellnessbereich

Für Arbeitnehmer im Privatsektor, in den Bereichen

- Gastronomiebetriebe¹⁹
- Tourismussektor, einschließlich der Kurorte

zählen wird eine Zusatzleistung im Ausmaß von 15 % des Bruttolohns für Nacharbeit und Überstunden an Feiertagen zuerkannt.²⁰ Diese zählt nicht zur Steuergrundlage.

Voraussetzung ist, dass deren Einkommen im Jahr 2025 40.000 € nicht übersteigt.

Die Begünstigung gilt für den Zeitraum vom 1.1. bis 30.09.2026.

Der Arbeitgeber

- wendet gewährt diese Zusatzleistung auf Antrag des Arbeitnehmers an, wenn dieser sein Einkommen des Jahres 2025 schriftlich bescheinigt;
- verrechnet das entsprechende Steuerguthaben über den Einzahlungsschein F24.

8 Steuerabsetzbeträge für Bauarbeiten

Die für das Jahr 2025 vorgesehenen höheren Steuerabsetzbeträge wurden für 2026 verlängert.²¹

Sie betreffen folgenden Maßnahmen:

- Wiedergewinnungsarbeiten²²

¹²Gesetz 199/2025 Abs. 14

¹³gemäß Art. 1 des DLGs 99/2004,

¹⁴Gesetz 199/2025 Abs. 15

¹⁵Art. 1, Abs. 44 Gesetz 232/2016

¹⁶Gesetz 199/2025 Abs. 17

¹⁷Art. 1, Abs. 595, Gesetz 178/2020; bisher waren es vier Wohnungen

¹⁸Art. 4, Gesetz 199/2025 Abs. 2, Gesetzesdekret Nr. 50/2017

¹⁹Art. 5 Gesetz 287/91

²⁰Gesetz 199/2025, Abs. 18 bis 21

²¹Gesetz 199/2025 Abs. 22

²²Art. 16-bis DPR 917/1986

- Energieeinsparung²³
- Erdbebensicherung²⁴.

Damit bleibt der Absetzbetrag von 36% bzw. für Hauptwohnung von 50 % bestehen. Dieser sinkt ab 2027 auf 30% bzw. 36%.

Der Möbelbonus²⁵ wurde ebenfalls für 2026 verlängert und gilt bis zu 5.000,00 € an Ausgaben. Dieser Bonus besteht in einem IRPEF-Steuerabzug von 50%, für den Kauf von Möbeln und großen Haushaltsgeräten, sofern ab 1.1.2025, bestimmte Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt wurden.

9 Im Ausland erzielte Einkünfte von neuen Ansässigen

Personen, die ihren Wohnsitz nach Italien verlegen, haben die Möglichkeit,²⁶ ihr im Ausland erzieltes Einkommen einer Ersatzsteuer zu unterwerfen. Voraussetzung ist, dass sie mindestens 9 Jahre in den zehn Jahren vor Inanspruchnahme dieser Begünstigung nicht in Italien steuerlich ansässig waren.

Die geschuldete Ersatzsteuer beträgt²⁷:

- 300.000,00 €, bisher waren es 200.000,00 €
- 50.000,00 € der für jedes Familienmitglied, bisher waren es 25.000,00 €.

Die Änderungen gelten für Personen, die ihren Wohnsitz ab dem 1. Januar 2026 nach Italien verlegen.

10 Einkommen als Angestellter und Pauschalsystem

Die Anwendung des Pauschalsystems ist ausgeschlossen, wenn im Vorjahr ein Einkommen aus abhängiger Arbeit oder gleichgestelltes Einkommen über 30.000,00 € bezogen wurde.²⁸ Diese Grenze wurde, wie bereits für 2025 auch für 2026 auf 35.000,00 € erhöht.²⁹

11 Ersatzsteuer auf Kryptowährungen

Mit dem Finanzgesetz 2025 wurde die Ersatzsteuer auf Veräußerungsgewinne und andere Einkünfte³⁰, die ab dem 1. Januar 2026 durch Erstattung, Übertragung, Tausch oder Besitz von Kryptowährungen erzielt werden, von 26 % auf 33 % erhöht.

Das Haushaltsgesetz 2026³¹ sieht nun vor, dass Veräußerungsgewinne und andere Einkünfte aus dem Besitz, Verkauf oder der Verwendung von auf Euro lautenden elektronischen Krypto Werte (Stablecoins)³² von der Anwendung der 33%igen Ersatzsteuer ausgenommen werden und daher weiterhin der Ersatzsteuer in Höhe von 26% unterliegen.

Dies betrifft nur Kryptowährungen die:

- auf Euro lauten,
- deren Wert dauerhaft an den Euro gekoppelt ist
- deren Reservefonds sich auf Vermögenswerten beziehen die vollständig auf Euro lauten und bei autorisierten Stellen in der EU gehalten werden;

Das bloße Umtauschen zwischen Euro und auf Euro lautenden elektronische Kryptowährungen sowie die Erstattung des entsprechenden Nominalwerts in Euro stellen keine Realisierung von Kapitalgewinnen oder -verlusten dar.

12 Begünstigte Zuweisung von Vermögenswerten an Gesellschafter

Die steuerliche Begünstigung für die Zuweisung oder den Verkauf von Immobilien und beweglichem Vermögen an Gesellschafter wurde wieder eingeführt. Dadurch erhalten Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften die Möglichkeit, Vermögen an Gesellschafter zuzuweisen

²³Art. 14, DL 63/2013

²⁴Art. 16 Abs. 1-bis DL 63/2013

²⁵Art. 16 Abs. 2 DL 63/2013

²⁶Art. 24-bis der DPR 917/1986

²⁷Gesetz 199/2025 Abs. 25 bis 26

²⁸Art. 1 Abs. 57 Buchst. d-ter Gesetz 190/2014

²⁹Gesetz 199/2025 Abs. 27

³⁰gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchst. c) DPR 917/1986

³¹Gesetz 199/2025 Abs. 28

³²Art. 3 Abs. 1 Nr. 7 EU-Verordnung Nr. 2023/1114

oder zu verkaufen. Diese Abtretungen unterliegen einer Ersatzsteuer von 8%.³³ Es betrifft

- nicht betrieblich genutzte Liegenschaften;
- bewegliche Vermögenswerte, die in öffentlichen Registern eingetragen sind und nicht betrieblich verwendet werden.

Die Übertragung muss bis zum 30.09.2026 erfolgen. Alle Gesellschafter müssen seit 30.09.2025 im Buch der Gesellschafter eingetragen sein oder aufgrund einer Übertragungsurkunde mit einem sicheren Datum vor dem 01.10.2025 bis zum 30.01.2026 eingetragen werden.

Dieselbe Begünstigung gilt auch für die Umwandlung von Immobiliengesellschaften in einfache Gesellschaften.

Die Ersatzsteuer beträgt von **8 %** berechnet auf die Differenz zwischen dem Marktwert der zugewiesenen Güter und deren steuerlich anerkannten Wert. Für Immobilien kann der Marktwert durch den Katasterwert³⁴ ersetzt werden.

Für nicht operative Gesellschaften beträgt die Ersatzsteuer 10,50%.

Bei Zuweisungen oder Verkäufen, die der Registrierungssteuer unterliegen, werden die entsprechenden Steuersätze halbiert und die Hypothekar- und Katastersteuern werden im fixen Ausmaß erhoben.

Rücklagen unter Steueraussetzung, die infolge der Zuweisung von Vermögenswerten an Gesellschaftern aufgelöst werden, sowie solche aus der Umwandlung in eine einfache Gesellschaft unterliegen der Ersatzsteuer von 13%.

Die steuerliche Wertansatz der gehaltenen Anteile der umgewandelten einfachen Gesellschaft erhöht sich für den Gesellschafter um den Betrag, welcher der Ersatzsteuer unterworfen wurde. Bei der Zuweisung durch eine Kapitalgesellschaft muss der betreffende Gesellschafter die Differenz aus Marktwert und dem Wert, welcher der Ersatzsteuer unterworfen wurde als Sachbezug besteuern.

Die Ersatzsteuer muss wie folgt eingezahlt werden:

- 60 % bis zum 30.09.2026;
- die restlichen 40 % bis zum 30.11.2026.

13 Privatisierung von Liegenschaften der Einzelunternehmen

Die Übertragung von Liegenschaften eines Einzelunternehmens vom „Unternehmensbereich“ in den „Privatbereich“ wird begünstigt.³⁵ Die entsprechende Ersatzsteuer beträgt 8%. Die Begünstigung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Sie betrifft die betrieblich genutzten Liegenschaften³⁶, die sich zum 30.09.2025 im Eigentum des Unternehmens befinden.

Die Privatisierung muss vom 01.01. bis zum 31.05.2026 durchgeführt werden.

Die Ersatzsteuer muss wie folgt abgeführt werden:

- 60 % bis zum 30.11.2026;
- die restlichen 40 % bis zum 30.06.2027.

Die Besteuerungsgrundlage für die Ersatzsteuer ist die Differenz zwischen dem Marktwert der Immobilie und ihrem steuerlich anerkannten Wert.

14 Aufteilung der Veräußerungsgewinne aus Sachanlagen und Beteiligungen

Die bisherige Möglichkeit, die Veräußerungsgewinne aus Sachanlagen und Beteiligungen auf fünf Jahre aufzuteilen wird abgeschafft.³⁷

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf oder die Entschädigungen für den Verlust oder die Beschädigung von Sachanlagen werden grundsätzlich ganz im Steuerjahr besteuert, in welchem sie erzielt werden.³⁸

Nur folgende Veräußerungsgewinne können noch in maximal 5 jährlichen Raten aufgeteilt werden:

- jene aus der Veräußerung von Betrieben und Betriebszweigen, die für zumindest drei

³³Gesetz 199/2025 Abs. 35 bis 40

³⁴ Art. 52 DPR 131/86

³⁵Gesetz 199/2025 Abs. 41

³⁶gemäß Art. 43 Abs. 2 DPR 917/1986

³⁷Gesetz 199/2025 Abs. 42 bis 43

³⁸Art. 86 Abs. 4 DPR 917/1986

- Jahre gehalten wurden;
- jene von Profisportvereinen durch den Verkauf von Athleten, vorausgesetzt, dass diese für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren gehalten wurden.

Veräußerungsgewinne von Beteiligungen die nicht der „partecipation Exemption“ unterliegen müssen ebenfalls zur Gänze im Jahr besteuert werden, in dem sie erzielt werden.

Zur Berechnung der Steuervorauszahlungen für 2026 ist es notwendig, die Steuer für 2025 unter Berücksichtigung der neuen Bestimmungen neu zu berechnen.

15 Freistellung von Rücklagen unter Steueraussetzung

Die unter Steueraussetzung befindlichen Rücklagen und Reserven können wieder freigestellt werden.³⁹ Dabei muss es sich um Rücklagen handeln die im Jahresabschluss zum 31.12.2024 bestanden und am 31.12.2025 noch vorhanden sind.

Die Freistellung erfolgt durch die Zahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von **10%**. Diese ist in vier jährlichen Raten bis zum Stichtag der Einkommensteuerzahlung zu entrichten.

16 Dividenden und Veräußerungsgewinne die von Unternehmen erzielt werden

Abgeändert⁴⁰ wurde die steuerliche Behandlung

- von Dividenden⁴¹ und
- Veräußerungsgewinnen⁴²

die von

- Einzelunternehmen;
- Personengesellschaften;
- Kapitalgesellschaften;
- gewerblichen Körperschaften

welche die Beteiligungen im gewerblichen Bereich beziehen.

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von direkt oder indirekt gehaltenen Beteiligungen ist eine teilweise Steuerbefreiung vorgesehen.

Diese gilt für nur mehr für Unternehmen, wenn sie

- die Beteiligung am Kapital mindestens 5% beträgt
- oder alternativ, wenn die Beteiligung einen steuerlichen Wert von mindestens 500.000,00 Euro hat.

Auch für die Steuerbefreiung der Veräußerungsgewinne die der „partecipation exemption“⁴³ unterliegen, gelten obgenannte Anforderungen zusätzlich. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, müssen die Dividenden oder Veräußerungsgewinne zur Gänze besteuert werden.

Diese neue Regelung gilt für:

- Dividenden, die ab 01.01.2026 beschlossen werden;
- Verkäufe von Beteiligungen ab dem 01.01.2026.

Als zuerst verkauft gelten Beteiligungen, die zuerst erworben wurden (FIFO-Kriterium).

Die genannten neuen Anforderungen von 5% bzw. 500.000,00 € gelten nun auch für die verminderte Quellensteuer auf Dividenden, die an ausländische Gesellschaften ausbezahlt werden.⁴⁴ Die Quellensteuer von 1,20% fällt folglich auf Dividenden an, die an ausländische Gesellschaften ausgezahlt werden, wenn:

- die ausländische Gesellschaft der Körperschaftsteuer in einem EU- oder EWR-Staat unterliegt und dort ansässig ist;
- die Beteiligungen den neuen Anforderungen entsprechen⁴⁵ (5% bzw. 500.000,00 €);
- bei Finanzinstrumenten⁴⁶ und Joint-Venture-Vereinbarungen die Kapital- oder gemischten Einlagen⁴⁷ mindestens 500.000,00 € betragen und diese sich nicht auf Betriebsstätten

³⁹ Gesetz 199/2025 Abs. 44 bis 45

⁴⁰ Gesetz 199/2025 Abs. 51-55

⁴¹ Art. 59 und 89 DPR 917/1986

⁴² Art. 58 und 87 DPR 917/1986

⁴³ gemäß Art. 87 DPR 917/1986

⁴⁴ Art. 27 Abs. 3-ter DPR 600/73

⁴⁵ gemäß Art. 89 Abs. 2.1 Buchst. a) DPR 917/1986

⁴⁶ gemäß Art. 44 Abs. 2 Buchst. a) DPR 917/1986

⁴⁷ Art. 109 Abs. 9 Buchst. b) DPR 917/1986

in Italien beziehen.

Für Gesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und bei Vorliegen spezifischer gesetzlicher Anforderungen⁴⁸ (Mutter-Tochter-Beziehungen laut Mutter-Tochter-Richtlinie) bestehen jedoch weiterhin folgende Möglichkeiten:

- Antrag auf Rückerstattung der einbehaltenen Quellensteuern, oder
- Antrag auf nicht-Anwendung der Quellensteuer.

17 Abfindung von Steuerzahlkarten

Für Steuerzahlkarten die der Inkassobeauftragten im Zeitraum vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2023 übertragen wurden, besteht nun ein vereinfachtes Verfahren zur Abwicklung.⁴⁹

Folgende Schulden sind betroffen:

- Steuern aufgrund der eingereichten Jahreserklärungen
- aus automatisierten und formellen Kontrollen;⁵⁰
- Sozialversicherungsbeiträge an das INPS, mit Ausnahme derjenigen, die nach einer Festsetzung angefordert werden;
- Strafen wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung.

Die unter die Abfindung fallenden Schulden können wie folgt abgefunden werden:

- durch Zahlung der fälligen Kapitalbeträge
- durch Zahlung der Kostenerstattung für Vollstreckungsverfahren und Zustellung der Zahlungsmittelung für die aufgelaufenen Beträge

Nicht bezahlt werden müssen die:

- dem Inkassobeauftragten zustehenden Zinsen⁵¹
- Strafen
- zusätzlichen Summen und die als Prämien aufgelaufenen Beträge

Die Abfindung für Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung betrifft lediglich Zinsen und gesetzliche Zuschläge. Die Geldstrafe bleibt aufrecht.

Nicht betroffen sind Gebühren betreffend:

- Vollstreckungsfestsetzungen,
- Bewertungsfestsetzungen für die Registrierungssteuer,
- Liquidationsbescheide
- Bescheide über die Rückforderung von Steuergutschriften
- gesonderte Benachrichtigungen über Strafen.

Der Antrag zur vereinfachten Abfindung muss elektronisch bis zum 30.04.2026 anhand der entsprechenden Vorlage gestellt werden.

Ab Antrag sind Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt. Eventuell bestehenden Ratenzahlungen werden bis zum 31.07.2026 ausgesetzt.

Der Inkassobeauftragte muss die zu zahlenden Beträge bis zum 30. Juni 2026 berechnen.

Die Zahlung muss erfolgen:

- in einer einzigen Lösung bis zum 31.07.2026;
- in maximal 54 gleichen zweimonatlichen Raten – Bitte beachten Sie: Die neue Definition erfordert einen Mindestbetrag von 100 € pro Rate.

Die Zinsen auf die Raten werden ab dem 01.08.2026 mit einem Zinssatz von 3 % pro Jahr fällig.

Der Steuerpflichtige verliert den Anspruch auf Schuldenerlass, wenn eine oder zwei Raten des Zahlungsaufschubs oder die letzte Rate nicht bezahlt werden. Dies gilt auch wenn die nicht bezahlten Raten nicht aufeinanderfolgend sind oder wenn eine Zahlung unzureichend ist.

Ein Zahlungsverzug von mehr als fünf Tagen wird nicht toleriert. Im Antrag auf Schuldenerlass muss der Steuerpflichtige auf einen Rekurs verzichten. Nach Einreichung des Antrags kann beantragt werden, dass ein Verfahren bis zur Zahlung der ausstehenden Beträge und der ersten Rate ausgesetzt wird. Sobald die erste Rate gezahlt ist, wird das Verfahren eingestellt und alle bereits ergangenen Bescheide sind ungültig.

⁴⁸ Art. 27-bis des Präsidialdekrets 600/73

⁴⁹ Gesetz 199/2025 Abs. 82 bis 101, „Rottamazione-quinques“

⁵⁰ Art. 36-bis und 36-ter DPR 600/73 direkte Steuern und Art. 54-bis und 54-ter DPR 633/1972 Mehrwertsteuer

⁵¹ Art. 20 und 30 DPR 602/1973

18 Abfindung von Steuern der Regionen und örtlichen Körperschaften

Regionen und örtliche Körperschaften können eigenständig bestimmte Arten von Abfindungen einführen.⁵² Diese können den Verzicht oder die Reduzierung von Zinsen und Strafen vorsehen, wenn der Steuerpflichtige innerhalb bestimmter Fristen ganz oder teilweise versäumte Steuerpflichten erfüllt.

Dies ist auch dann zulässig, wenn für diese Körperschaft bereits Steuerfestsetzungsverfahren oder Steuerstreitverfahren anhängig sind.

Die Abfindung kann die von Regionen oder den örtlichen Körperschaften geregelten oder verwalteten Steuern betreffen (z. B. GIS).

Ausdrücklich ausgeschlossen sind die:

- Wertschöpfungssteuer IRAP,
- regionalen und gemeindeeigenen Zusatzsteuern;
- Einkünfte vermögensähnlicher Natur.

19 Quellensteuer zwischen Unternehmen: ab 2028

Für Lieferungen und Leistungen zwischen inländischen Unternehmen wird ab 1. Jänner 2028 eine neue Quellensteuer in Höhe von 0,5 Prozent eingeführt. Ab 1. Jänner 2029 wird die Quellensteuer auf ein Prozent erhöht.⁵³

Befreit sind:

- Subjekte die für den Steuervergleich im Voraus optiert haben
- Subjekte die das kooperative Verhalten (cooperative compliance) anwenden;
- Pauschalbesteuerte.

20 Bemessungsgrundlage für die MwSt. bei Tauschgeschäften

Die MwSt.-Bemessungsgrundlage für Tauschgeschäfte stellen ab 01.01.2026⁵⁴ die jeweiligen Kosten dar.

Der Marktwert der Waren und Dienstleistungen ist nicht mehr heranzuziehen. Die bis zum 31.12.2025 abgeschlossenen Geschäfte sind davon nicht betroffen.

21 Quellensteuer auf Provisionen an Reisebüros

Ab 01.03.2026,⁵⁵ unterliegen die erhaltenen Provisionen einer Quellensteuer von 23%.⁵⁶ Es betrifft die Provisionen an folgende Vermittler:

- Reise- und Tourismusagenturen;
- See- und Luftfahrtagenten, Spediteuren und Maklern,
- Agenten und Kommissionären von Erdölgesellschaften für Dienstleistungen.

Die Quellensteuer wird auf 50% des Provisionsbetrags berechnet, bzw. auf 20% wenn der Vermittler dem Auftraggeber erklärt, dass er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Mitarbeitern beschäftigt.

22 Aufwertung der Beteiligungen – Erhöhung der Ersatzsteuer

Ab 1. Januar 2026 wird die Ersatzsteuer für die Aufwertung von Beteiligungen die von natürlichen Personen, einfachen Personengesellschaften, Freiberuflersozietäten oder nicht gewerblichen Körperschaften gehalten werden, von 18 % auf 21 % erhöht.

Die Ersatzsteuer für die Aufwertung von Grundstücken bleibt hingegen bei 18%.⁵⁷

23 Abzugsfähigkeit von Sozialbeiträgen an Zusatzrentenfonds

Ab 2026 sind⁵⁸ Beiträge an Zusatzrentenfonds bis zu einem Betrag von 5.300,00 € steuerlich abzugsfähig.⁵⁹

Dies gilt unabhängig davon ob diese vom Arbeitnehmer, vom Arbeitgeber oder vom

⁵²Gesetz 199/2025 Abs. 102 bis 110

⁵³Art. 25 Abs. 1 Satz 5 DPR 600/73, Gesetz 199/2025 Abs. 112

⁵⁴Gesetz 199/2025 Abs. 138 bis 138

⁵⁵Gesetz 199/2025 Abs.140 bis 142

⁵⁶Artikel 25-bis, Abs. 5 DPR 600/73

⁵⁷Gesetz 199/2025 Abs. 144

⁵⁸Gesetz 199/2025 Abs. 201 bis 202

⁵⁹ Art. 10 DPR 917/1986

Auftraggebern eingezahlt und unabhängig davon, ob sie freiwillig oder aufgrund von Tarifverträgen, Vereinbarungen, einschließlich betrieblicher Vereinbarungen,⁶⁰ gezahlt werden.

24 Hyperabschreibung von Investitionsgütern

Die bislang in Form von Steuerguthaben gewährten Investitionsbeihilfen laut Industrie 4.0 werden durch Sonderabschreibungen ersetzt. Diese besteht in einer Erhöhung der Abschreibung⁶¹ zugunsten von Unternehmen, die

- vom 01.01.2026 bis zum 30.09.2028
- Investitionen in neue Sachanlagen und immaterielle Anlagen tätigen, die in den jeweiligen Listen⁶² aufgeführt sind und
 - den technischen Voraussetzungen laut Industrie 4.0 entsprechen
 - der Digitalisierung im Unternehmen dienen
 - für die eine Vernetzung mit dem ERP-System des Unternehmens oder von Dritten oder für die KI-Integration erforderlich sind;
 - mit dem Produktionsmanagementsystem oder dem Liefernetzwerk des Unternehmens vernetzt werden.

Die Güter müssen

- in einem der EU-Staaten oder der EWR-Staaten produziert worden sein
- für Produktionsstätten innerhalb des Staatsgebiets bestimmt sein.

Die Investitionsbeihilfen gelten auch für Investitionen in neue Sachanlagen, die für den Geschäftsbetrieb unerlässlich sind und auf die Eigenproduktion von Energie aus erneuerbaren Quellen zum Eigenverbrauch abzielen.

Die Erhöhung der Investitionskosten zur Berechnung der Abschreibungen betragen:

- 180 % für Investitionen bis zu 2,5 Millionen Euro;
- 100 % für Investitionen über 2,5 Millionen Euro und bis zu 10 Millionen Euro;
- 50 % für Investitionen über 10 Millionen Euro und bis zu 20 Millionen Euro.

Genannte Erhöhung gilt für die

- Berechnung der Abschreibungen;
- Abziehbarkeit der Leasingraten.

Es wird festgelegt, dass die Förderung mit anderen Beihilfen kumuliert werden kann, die aus nationalen und europäischen Mitteln finanziert werden und dieselben Kosten abdecken. Voraussetzung ist, dass die beiden Förderungen nicht dieselben Kostenanteile abdecken und nicht dazu führen, dass die entstandenen Kosten überschritten werden.

Die Berechnung der erhöhten Abschreibungen erfolgt nach Abzug anderer Zuschüsse oder Beiträge jeglicher Art für dieselben Kosten. Die Förderung gilt jedoch nicht für Investitionen in neue Investitionsgüter, die von der Steuergutschrift „Industrie 4.0“ profitieren.⁶³

Diese Investitionsbeihilfe muss auf der Plattform der GSE beantragt werden.

Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen werden noch mit eigenem Dekret festgelegt.

25 Bargeld im Tourismus und Einzelhandel

Nachdem die Bargeldgrenze nunmehr bei 5.000,00 € liegt, wurde nun auch für Tourismusbetriebe und Einzelhändler die Grenze, ab welcher diese eine Mitteilung an die Finanzbehörde machen müssen, um bis zu 15.000,00 € in Bargeld kassieren zu dürfen, ebenfalls von 1.000,00 € auf 5.000,00 € erhöht.

Diese Erhöhung gilt für Erwerbe von:⁶⁴

- Waren und Dienstleistungen bei Einzelhändlern und ähnlichen Einrichtungen sowie bei Reise- und Tourismusagenturen⁶⁵;
- durchgeführt von Touristen mit der Staatsbürgerschaft eines nicht-EU-Landes, eines EU-Landes oder eines EWR-Landes, die nicht in Italien ansässig sind.

⁶⁰ Art. 8 DLgs 252/2005

⁶¹ Gesetz 199/2025 Abs. 427 bis 436, sogenannte Hyperabschreibung

⁶² Anhänge IV (Sachanlagen) und V (Immaterielle Vermögenswerte wie Software, Systeme, Plattformen, Anwendungen, Algorithmen und digitale Modelle) zum Haushaltsgesetz

⁶³ Art. 1, Abs. 446 Gesetz 207/2024 – Haushaltsgesetz 2025

⁶⁴ Gesetz 199/2025 Abs. 437

⁶⁵ Art. 22 und 74-ter DPR 633/72

26 Steuergutschrift für Investitionen in Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur

Unternehmen in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur wird eine spezielle Steuergutschrift gewährt da diese die Hyperabschreibung nicht anwenden können.⁶⁶ Diese Steuergutschrift betrifft:

- Investitionen in neue Sachanlagen und immaterielle Anlagen, die in den Tabellen IV und V des Finanzgesetzes 2026 aufgeführt sind,
- und vom 01.01.2026 bis zum 28.09.2028 getätigten werden.

Diese Investitionsbeihilfe

- gilt nicht für Investitionen, die bereits folgende Beihilfen anwenden können:
 - Steuergutschrift „Industrie 4.0“;
 - Hyper-Abschreibung,⁶⁷
 - für die Sonderwirtschaftszonen im Süden Italiens (ZES);
- kann mit anderen Beihilfen kumuliert werden, die dieselben Kosten abdecken, vorausgesetzt, dass die Kombination nicht die Kosten überschreiten.

Die Steuergutschrift beträgt 40 % der Anschaffungskosten, bis zu 1 Million Euro. Die Ausgaben werden für jedes der Jahre von 2026 bis 2028 auf 2,1 Millionen Euro begrenzt. Bei Leasing sind die Kosten maßgeblich, die dem Leasinggeber beim Erwerb des Leasinggutes entstehen.

Das Landwirtschaftsministerium ist für die Durchführungsbestimmung zuständig.

27 Zahlung von Honoraren durch die öffentliche Verwaltung

Öffentliche Verwaltungen dürfen bei Vorliegen von Steuer- und Sozialversicherungsschulden Honorare von Freiberufler nur für den Teil bezahlen, der die genannten Schulden übersteigt. Diese neue Regelung gilt auch für Honorare unter 5.000,00 €.⁶⁸

Die Differenz, die nicht an den Freiberufler gezahlt wird, wird an den Inkassobeauftragten überwiesen, um die Steuer- und Sozialversicherungsschulden zu begleichen. Diese neuen Bestimmungen gelten ab 15.06.2026.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

Peter Winkler, Sandrini, Stefan Engel

⁶⁶Gesetz 199/2025 Abs. 454 bis 459

⁶⁷Gesetz 199/2025 Abs. 427 bis 436

⁶⁸Abs. 1-ter Art. 48-bis DPR 602/73, Gesetz 199/2025 Abs. 725